

## Ergänzende vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschrift

# Baustein Gebäude und Inventar

## Einschluss jährliche Durchführungsverpflichtung zur Revision der elektrischen Anlagen

1. Für die versicherte Gefahr Feuer gilt ergänzend zu den bereits vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften die Verpflichtung zur jährlichen Durchführung einer Revision der elektrischen Anlagen nach den nachfolgenden Bestimmungen vereinbart.
2. Revision der elektrischen Anlagen
  - 2.1 Der Versicherungsnehmer hat für Versicherungsorte in der Bundesrepublik Deutschland die elektrischen Anlagen alle zwölf Monate, auf seine Kosten durch einen von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannten Sachverständigen, prüfen und sich ein Zeugnis darüber ausstellen zu lassen. In dem Zeugnis muss eine Frist gesetzt sein, innerhalb derer Mängel beseitigt und Abweichungen von den anerkannten Regeln der Elektrotechnik, insbesondere von den einschlägigen VDE-Bestimmungen, sowie Abweichungen von den Sicherheitsvorschriften, die dem Vertrag zugrunde liegen, abgestellt werden müssen.
  - 2.2 Der Versicherungsnehmer hat das Prüfungszeugnis aufzubewahren, Mängel fristgemäß zu beseitigen und sich eine Bestätigung der Mängelbeseitigung durch die beauftragte Elektrofachkraft oder eine andere damit beauftragte Fachkraft ausstellen zu lassen.
  - 2.3 Werden elektrische Anlagen alljährlich im Auftrag einer Behörde durch Fach- (Elektro-)Ingenieure geprüft, so genügen die ausgestellten Zeugnisse denen nach 2.1. Für die im Rahmen solcher Prüfungen vereinbarten Fristen gilt 2.2 entsprechend.
  - 2.4 Werden bei einer Prüfung nach 2.1 keine erheblichen Mängel festgestellt, verzichtet der Versicherer auf die nächstfällige Prüfung. Erhebliche Mängel sind solche, die nach dem Befundschein über die Prüfung elektrischer Anlagen (Zeugnis) wegen einer Brandgefahr unverzüglich zu beseitigen sind. Gesetzliche Prüfvorschriften bleiben von dem versicherungsvertraglich vereinbarten Verzicht unberührt.
  - 2.5 Die Prüfungszeugnisse und Bestätigungen über die Mängelbeseitigung sind dem Versicherer und seinen Beauftragten auf Verlangen auszuhändigen.
  - 2.6 Vorstehende Bestimmungen gelten nicht für Niederspannungsanlagen bis 50 Volt und nicht für Hochspannungsanlagen über 1.000 Volt.
3. Die Sicherheitsvorschrift zur Revision der elektrischen Anlagen nach 2 finden keine Anwendung für
  - a) Gebäude, die nur Wohn-, Büro- oder Sozialzwecken dienen sowie für einzelne Räume, die nur Wohn-, Büro- oder Sozialzwecken dienen und die von den übrigen Teilen des Gebäudes feuerbeständig getrennt sind. Dies gilt nicht für Gebäude oder Räume, in denen sich elektronische Datenverarbeitungsanlagen befinden, die keine Arbeitsplatzrechner sind;
  - b) nicht im Versicherungsschein genannte unbenannte Versicherungsorte,
  - c) Gebäude, auf die der Versicherungsnehmer aufgrund von Miet-, Pacht-, Leasingverträgen oder anderen Vereinbarungen/Verträgen keinen Einfluss hat,
  - d) Versicherungsorte, deren Versicherungssumme 5.000.000 EUR nicht überschreitet.Gesetzliche Prüfvorschriften bleiben von dem versicherungsvertraglich vereinbarten Verzicht unberührt.